

Im Dezember 2013
KB 171/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Rundbrief informiert Sie wieder über neue Entwicklungen im Steuerrecht. Unter anderem darüber, was Sie bei einem Elektronischen Fahrtenbuch beachten müssen, aber auch über Ihre steuerlichen Vorteile, wenn Sie den mit Ihrer Photovoltaikanlage erzeugten Strom im Haushalt selbst nutzen. Sollten Sie auf Abrechnungen den Begriff „Gutschrift“ verwenden, dann dürften die dargestellten umsatzsteuerlichen Änderungen für Sie sehr von Bedeutung sein. Darüber hinaus erfahren Sie, was das SEPA-Lastschriftverfahren bei der Finanzverwaltung Neues für Sie bringt. Zum Schluss informiert Sie der aktuelle Rundbrief noch über die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung ab 2014.

Zur Jahreswende sei Ihnen herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen in 2013 gedankt verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr 2014.

Mit freundlicher Empfehlung

Elektronisches Fahrtenbuch

Dank Smartphones und Tablet-PCs werden elektronisch geführte Fahrtenbücher für immer mehr Unternehmer zu einem sinnvollen Hilfsmittel. Aber wie beim Fahrtenbuch in Papierform müssen auch bei der elektronischen Version die von der Finanzverwaltung vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden. Nur so kann die Anwendung der sog. 1-%-Regelung vermieden werden.

So müssen zwingend das Datum der Fahrt, die Fahrtziele und bei Umwegen die Reiseroute, die besuchten Geschäftspartner und/oder der Zweck der Fahrt, sowie die Kilometerstände am Anfang und Ende der Fahrt aufgezeichnet werden. Außerdem muss das Fahrtenbuch zeitnah, geschlossen und lückenlos fortlaufend geführt sein, d.h., das eingebaute GPS-Modul muss auch sämtliche Privatfahrten aufzeichnen. Die Daten müssen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unveränderlich bleiben und etwa nach einem Systemwechsel weiterhin lesbar sein. Nachträglich durchgeführte Einfügungen oder Änderungen müssen sowohl in der elektronischen Darstellung als auch bei einem Ausdruck mit Änderungsdatum und ursprünglichem Inhalt erkennbar sein,

es darf also keine Möglichkeiten zum nachträglichen Löschen oder zu Manipulationen an der Änderungshistorie geben. Aus diesem Grund ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs in Programmen wie Excel o.ä. nicht möglich.

Anders als beim herkömmlichen Fahrtenbuch in Papierform lässt die Finanzverwaltung jedoch bezüglich der zeitnahen Erfassung eine Ausnahme zu. Da die Angaben zum Fahrtzweck häufig über ein Webportal oder am Computer eingetragen werden, sind die Angaben hierzu innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss der Fahrt noch zulässig. Dabei muss der genaue Zeitpunkt der Erfassung und die Person, die diese durchgeführt hat, dokumentiert werden.

Im Übrigen hat die OFD Rheinland ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung weder elektronische Fahrtenbücher mit gesonderten Geräten noch Fahrtenbuchsoftware oder Apps zertifiziert oder irgendeine Art von Zulassung erteilt. Jeder Nutzer muss also selbst prüfen, ob das von ihm eingesetzte Fahrtenbuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Kirchensteuer als Sonderausgabe

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung gehört die Kirchensteuer zu den Sonderausgaben. Sonderausgaben mindern Ihre Einkommensteuerbelastung. Bei sog. Kirchensteuererstattungsüberhängen, also wenn Sie in einem Jahr mehr Kirchensteuer vom Finanzamt erstattet bekommen haben als von Ihnen bezahlt wurde, entstand bis einschließlich dem Veranlagungsjahr 2011 durch die Berichtigung von alten Steuerbescheiden häufig eine Steuernachzahlung für die Vorjahre. Auf der anderen Seite fiel für das Finanzamt durch die Änderung der alten Steuerbescheide oft unangemessen viel Aufwand an, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlichen soll:

Der Steuerpflichtige hatte im Kalenderjahr 2010 Kirchensteuer-Vorauszahlungen i.H.v. 1.000 € geleistet und in gleicher Höhe als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer 2010 geltend gemacht. Zudem wurden ihm im Jahr 2010 mit dem Einkommensteuerbescheid 2008 3.000 € für in 2008 geleistete Kirchensteuer-Vorauszahlungen wieder erstattet. Damit ergab sich bei der Einkommensteuerveranlagung 2010 ein sogenannter Erstattungsüberhang von 2.000 € (3.000 € – 1.000 €). Aufgrund des Erstattungsüberhangs kam es im Steuerbescheid 2010 nicht zu einem steuermindernden Sonderausgabenabzug. Stattdessen wurde der Erstattungsüberhang aus 2010 in Höhe von 2.000 € in das Ursprungsjahr 2008 zurückgetragen, wodurch für den Steuerpflichtigen eine Steuernachzahlung für 2008 entstand. Derartige Rückträge von Erstattungsüberhängen und die damit verbundenen Änderungen von oftmals sogar mehreren Steuerbescheiden der Vorjahre verursachten viel Aufwand beim Finanzamt.

Dies war Anlass für den Gesetzgeber das Verfahren zu ändern. So wird ab dem Kalenderjahr 2012 kein Rücktrag mehr in die Ursprungsjahre vorgenommen. Stattdessen wird ein eventueller Erstattungsüberhang beim Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres hinzugerechnet und somit in dem entsprechenden Jahr versteuert. Eine nachträgliche Änderung der Steuerbescheide der Vorjahre unterbleibt damit. Diese neue Rechtslage gilt im Übrigen auch bei anderen Sonderausgaben wie z.B. den Krankenversicherungsbeiträgen.

Investitionsabzugsbetrag bei Erneuerbaren Energien wie z.B. Photovoltaikanlagen

Wer eine Photovoltaikanlage auf seinem Dach installiert hat oder noch errichten lässt, kann im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren eine Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG) in Höhe von insgesamt 20 % in Anspruch nehmen. Zusätzlich kann bei Investitionen auch schon im Jahr der Planung ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

Allgemeine Voraussetzung für den IAB ist jedoch, dass die private Nutzung im Anschaffungsjahr und im Folgejahr höchstens 10 % der gesamten Nutzung beträgt. Dies wurde in der Vergangenheit immer wieder zum Problem, wenn Besitzer einer Photovoltaikanlage von der Möglichkeit Gebrauch machten, den selbst erzeugten Strom im eigenen Haushalt zu verbrauchen. Dann konnte der IAB rückwirkend versagt werden, so dass z.T. hohe Steuer-

nachzahlungen fällig wurden. Auch die Sonderabschreibung konnte dann nicht geltend gemacht werden. Diese Verfahrensweise war sehr umstritten; daher hatte die Oberfinanzdirektion Niedersachsen bereits am 26.03.2012 eine Verfügung erlassen, nach der eine mehr als 10 %ige Privatentnahme unschädlich sein sollte.

Die Finanzverwaltung hat nun insgesamt reagiert und in die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) den Satz aufgenommen, dass „im Fall des gewerblichen Betriebs einer Photovoltaikanlage (...) der private Verbrauch des Stroms keine private Verwendung der Anlage, sondern eine Sachentnahme des produzierten Stroms“ ist (R 4.3 Abs. 2 Satz 4 EStÄR 2012). Das bedeutet, dass auch bei einer Photovoltaikanlage mit Nutzung des Stroms im eigenen Haushalt aus steuerlicher Sicht gleichwohl eine 100 %ige Nutzung der Photovoltaikanlage zu betrieblichen Zwecken vorliegt und damit die genannten Vergünstigungen des § 7g EStG Anwendung finden.

Kapitalgesellschaften – Senkung des Ordnungsgeldes bei verspäteter Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger

Kapitalgesellschaften müssen – wie bereits im Kontaktbrief 169/13 vom Juni 2013 erläutert – ihren Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dadurch sind diese Daten im Internet jederzeit und kostenfrei abrufbar. Kleinstkapitalgesellschaften können stattdessen gem. § 326 Abs. 2 HGB ihre Bilanzen in elektronischer Form beim Bundesanzeiger nur hinterlegen. Interessenten, die Einsicht in die Jahresabschlussdaten erhalten wollen, müssen dann beim Unternehmensregister eine kostenpflichtige elektronische Kopie anfordern (Preis derzeit 4,50 €).

Werden die Bilanzen nicht rechtzeitig bis zum 31.12. des Folgejahres im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt oder im Fall von Kleinstkapitalgesellschaften nicht fristgemäß hinterlegt, wird vom Bundesamt der Justiz nach Setzung einer Nachfrist von sechs Wochen ein Ordnungsgeld festgesetzt. Die Höhe des Ordnungsgeldes von mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 € traf vor allem kleinere Kapitalgesellschaften empfindlich. Nun hat der Bundesrat im Rahmen der neuen EU-Micro-Richtlinie einer Änderung des § 335 Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs zugestimmt.

Durch diese Änderung wird die Mindesthöhe des vom Bundesamt der Justiz verhängten Ordnungsgeldes für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a HGB, die von der Möglichkeit der Hinterlegung ihrer Bilanz beim Bundesanzeiger Gebrauch machen, auf 500 € abgesenkt, sobald die Hinterlegung erfolgt ist. Für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 HGB verringert sich die Mindesthöhe des Ordnungsgeldes auf 1.000 €.

Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, diese Beträge im Rahmen des Ermessens noch weiter herabzusetzen, wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wurde. Außerdem gibt es nun die Möglichkeit bei einer unverschuldeten Verhinderung, wie etwa einer schweren Erkrankung des Allein-Geschäftsführers, nach Ablauf der Sechswochenfrist durch einen Antrag auf sog. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein bereits festgesetztes Ordnungsgeld nicht bezahlen zu müssen. Voraussetzung

hierfür ist, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beim Bundesamt für Justiz gestellt wird.

SEPA-Lastschriftverfahren der Finanzverwaltung

Spätestens ab dem 01.02.2014 muss in den 28 EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Monaco von Unternehmen und Behörden bei Überweisungen und Lastschriften das sog. SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area; übersetzt: einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) genutzt werden. Dabei werden die Kontonummer und die Bankleitzahl durch die IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) abgelöst.

In Deutschland dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer Übergangsvorschrift noch bis zum 01.02.2016 die gewohnte Kontonummer und Bankleitzahl verwenden. Damit Steuerpflichtige, die ihrem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, diese nicht durch ein neues SEPA-Lastschriftmandat ersetzen müssen, werden bestehende Einzugsermächtigungen durch eine Kontinuitätsregelung entsprechend umgewidmet. Die Steuerpflichtigen erhalten ein Benachrichtigungsschreiben, wenn die Umstellung erfolgt ist.

Außerdem sollen künftig neben Steuervoraus- und -nachzahlungen auch steuerliche Nebenleistungen wie z.B. Verspätungs- und Säumniszuschläge oder Zwangsgelder, und gemahnte Beträge eingezogen werden.

Änderungen zur Umsatzsteuer nach dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Im kaufmännischen Geschäftsleben hat es sich eingebürgert, dem Kunden z.B. bei der Rückgabe einer Ware oder bei einer Reklamation eine „Gutschrift“ zu erteilen. Die Gutschrift kann dann mit der nächsten Zahlung verrechnet werden.

Wie schon im Kontaktbrief 170/13 vom September 2013 erläutert wurde, hat der Begriff „Gutschrift“ umsatzsteuerlich allerdings eine andere Bedeutung als im allgemeinen Sprachgebrauch. Aufgrund des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das am 30.06.2013 in Kraft getreten ist, sollten Sie ab sofort beachten, dass für eine korrekte umsatzsteuerliche Behandlung die Bezeichnung „Gutschrift“ nur noch dann verwendet werden darf, wenn der Empfänger einer Leistung, also der Kunde, gegenüber dem erbringenden Unternehmer selbst abrechnet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Handelsvertreter von einem Unternehmen eine Provision für vermittelte Umsätze erhält und nicht er selbst, sondern das Unternehmen die Provision ermittelt. Ein anderes Beispiel wäre die Abrechnung eines Kfz-Händlers über die Inzahlungnahme eines gebrauchten Firmenfahrzeuges. In solchen Fällen muss vom ausstellenden Leistungsempfänger gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG zwingend die Bezeichnung „Gutschrift“ auf der Abrechnung verwendet werden, damit er daraus den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Umsatzsteuer bei Gutschriften schuldet der Empfänger der Gutschrift, also der Leistungserbringer, und hat sie deshalb an das Finanzamt zu bezahlen.

Neben der Bezeichnung „Gutschrift“ ist auf dem vom Kunden erstellten Abrechnungspapier wohl ebenfalls die englische Bezeichnung „self-billing invoice“ zuläs-

sig, der deutsche Zusatz „Gutschrift“ aber zur Sicherheit empfehlenswert. Die bisherigen kaufmännischen Gepflogenheiten, Rechnungskorrekturen und andere Vorgänge als „Gutschrift“ zu benennen, sollten daher geändert werden. Ab sofort empfiehlt es sich, entsprechende Vorgänge z.B. als „Storno-Rechnung“, „Korrektur-Beleg“, „Rechnungs-Korrektur“ o.ä. zu bezeichnen. Im Fall einer falschen Bezeichnung wird vom Empfänger einer Gutschrift, also vom Leistungserbringer erwartet, dass er schriftlich und zeitnah der Gutschrift widerspricht, da er in einem solchen Fall die Umsatzsteuer schuldet, der Aussteller der Gutschrift jedoch keine Vorsteuer geltend machen kann. Nach Informationen aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sollen falsche Bezeichnungen jedoch bis zum 31.12.2013 noch nicht beanstandet werden.

Der eine Gutschrift ausstellende Unternehmer sollte außerdem wie bisher genau prüfen, ob der Leistungserbringer evtl. als Kleinunternehmer gem. § 19 UStG nicht zum Umsatzsteuerausweis berechtigt ist oder möglicherweise als Landwirt von der Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG Gebrauch macht und damit ggf. andere Steuersätze zur Anwendung kommen.

Eine weitere Änderung, die sich aus dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ergeben hat, betrifft alle Fälle, in denen gem. § 13b UStG nicht der Rechnungsersteller, sondern der Leistungsempfänger zur Abführung der Umsatzsteuer (bei in der Regel gleichzeitigem Vorsteuerabzug) verpflichtet ist. Gem. § 14a UStG muss dann auf der Rechnung zwingend die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten sein, wobei wohl auch die englische Bezeichnung „Reverse Charge“ möglich ist.

Für alle Unternehmer, die grenzüberschreitende Leistungen und/oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen, wurde mit § 14a Abs. 3 UStG eine neue Frist eingeführt. Demnach müssen sie zwingend bis zum 15. des Folgemonats, in dem sie die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben, eine Rechnung ausstellen. Zu beachten ist außerdem, dass sowohl die USt-Identifikationsnummer des Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers angegeben werden müssen.

Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen der Erbschaftsteuer

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer wird der steuerpflichtige Erwerb gem. § 10 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) ermittelt. Dazu werden dem steuerpflichtigen Vermögen die Nachlassverbindlichkeiten gem. § 10 Abs. 5 ErbStG abgezogen. Hierzu gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG auch „... die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.“ Die genaue Definition dieser Kosten ist immer dann von besonderem Interesse, wenn der ohne Nachweis zu berücksichtigende Pauschbetrag in Höhe von 10.300 € überschritten ist.

Hierzu folgender Fall: Zu einem Nachlass gehörte u.a. ein Einfamilienhaus. Nachdem der Erbe vom Finanzamt zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufgefordert worden war, ließ er als Nachweis für den gemeinen Wert

des Grundstücks ein Sachverständigengutachten erstellen. Das Finanzamt folgte dem Gutachten bei der gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes für das Einfamilienhaus. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer wurden die Kosten für den Sachverständigen allerdings nicht als Nachlassverbindlichkeiten zum Abzug zugelassen. Die Rechtssache ging vor Gericht.

In der ersten Instanz beurteilte das Finanzgericht (FG) Nürnberg die Gutachterkosten als Rechtsverfolgungskosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigenen Erbschaftsteuer und nicht mit dem Nachlass und lehnte die Berücksichtigung der Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) war allerdings anderer Ansicht. Er stellte klar, dass auch die Kosten für die Bewertung von Nachlassgegenständen, soweit sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen stehen und nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen, abziehbar sind. Überdies stellten die Richter klar, dass der Begriff der nicht abzugsfähigen Rechtsverfolgungskosten eng auszulegen ist, und die vom Erben aufgewendeten Verfahrens- und Prozesskosten im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Klageverfahren die Erbschaftsteuerfestsetzung betreffen und damit nicht abzugsfähig sind. Ergänzend sei angemerkt, dass der BFH im Jahr 2009 festgestellt hatte, dass sowohl die Kosten der Erbaueinandersetzung als auch die Steuerberatungskosten zur Erstellung der Erbschaftsteuererklärung zu den abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten gehören.

Anschaffungsnebenkosten beim unentgeltlichen Erwerb

Zwei Geschwister teilten den gemeinsamen Nachlass ihrer Eltern so auf, dass die Schwester zwei Wohngebäude erhielt und der Bruder den übrigen Grundbesitz. Dafür fielen Kosten für den Erbaueinandersetzungsvertrag, die Grundbuchänderung etc. an. Da ein Gebäude der Schwester zu 100 % und das andere zu 80 % zu fremden Wohnzwecken vermietet war, erhöhte sie die einstigen Anschaffungskosten ihrer Eltern für die Objekte um die o.a. Kosten, was zu einem erhöhten Abschreibungsbetrag für die Gebäude und damit zu insgesamt höheren Werbungskosten führte. Das Finanzamt ermittelte die

Abschreibung wegen des unentgeltlichen Übergangs jedoch lediglich auf der Grundlage der ursprünglichen Anschaffungskosten der Eltern. Die o.a. Kosten berücksichtigte es nicht. Als Begründung führte das Finanzamt einerseits § 11d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) an, wonach bei einem unentgeltlichen Erwerb wie z.B. bei einer reinen Schenkung oder bei Todesfällen ohne Ausgleichzahlung die Abschreibung des Rechtsvorgängers (hier: die Eltern) unverändert fortzuführen ist. Andererseits wies es darauf hin, dass Nebenkosten eines voll unentgeltlichen Erwerbs weder zu Anschaffungskosten noch zu sonstigen Werbungskosten führen (BMF-Schreiben vom 13.01.1993, BStBl I 1993, S. 80 Rz.13). Die Rechtssache ging schließlich bis vor den Bundesfinanzhofs (BFH).

Dieser legte in seinem Urteil zunächst dar, dass für den Anschaffungskostenbegriff des Einkommensteuerrechts § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB maßgeblich sei. Danach gehören zu den Anschaffungskosten u.a. alle Aufwendungen, die erforderlich sind, den Vermögensgegenstand von der fremden in die eigene Verfügungsmacht zu überführen. Dazu gehören sämtliche Nebenkosten des Erwerbs, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Anschaffungsvorgang stehen. In früheren Entscheidungen hatte der BFH schon bei Anschaffungsnebenkosten zu teilentgeltlichen Erwerben keine Aufteilung der Nebenkosten in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Anteil vorgenommen, sondern die entsprechenden Aufwendungen in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten des entgeltlich erworbenen Teils beurteilt.

Dementsprechend stellen die angefallenen Aufwendungen der Schwester Anschaffungsnebenkosten dar, die allerdings nichts mit den ursprünglichen Anschaffungskosten der verstorbenen Eltern zu tun haben. Vielmehr bilden die Aufwendungen eine eigenständige Bemessungsgrundlage und werden als solche gesondert abgeschrieben. Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die im Zeitpunkt der Erbaueinandersetzung geltenden Vorschriften, d.h. die in dem entsprechenden Jahr gültige Abschreibungsart. Allerdings sind die angefallenen Kosten der Erbaueinandersetzung, der Grundbuchänderung etc. auf den Grund und Boden bzw. auf das Gebäude aufzuteilen und können nur insoweit, als sie auf das Gebäude entfallen, überhaupt abgeschrieben werden.

Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2014

Ab 01.01.2014 gelten in der Sozialversicherung voraussichtlich die folgenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen¹ und Beitragssätze:

	Renten-	Kranken-	Arbeitslosen-	Pflege-
	V e r s i c h e r u n g			
Beitragsbemessungsgrenze				
– alte Bundesländer	5.950,00 €	4.050,00 €	5.950,00 €	4.050,00 €
– neue Bundesländer	5.000,00 €	4.050,00 €	5.000,00 €	4.050,00 €
Beitragssatz	18,90 % ³	15,50 %	3,00 %	2,05 % ²

¹) Laut Beschluss des Bundeskabinetts vom 16.10.2013.

²) Von Kinderlosen ist ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag von 0,25% zu entrichten.

³) Beitragssatz kann sich noch aufgrund der aktuellen Koalitionsverhandlungen ändern.

Vorstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.